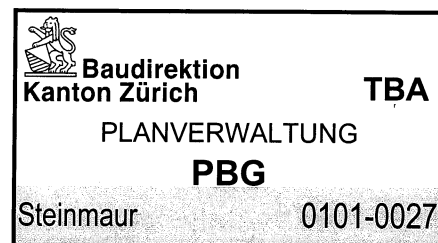


**VERFÜGUNG**  
**DER BAUDIREKTION KANTON ZÜRICH**

vom 24. März 1998

Steinmaur.      Quartierplan Nr. 6 Cholplatz

Festsetzung - Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)



Am 4. März 1998 ersuchte der Gemeinderat Steinmaur um Genehmigung seines Beschlusses vom 19. August 1997 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 6 Cholplatz.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt am 29. August 1997 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 21. Oktober 1997 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Fischbachstrasse, im Osten durch die Strasse im Gässli sowie die Bauzonengrenze, im Süden durch den Siebeflügeweg und im Westen durch den Burgweg S-2 und die Hauptstrasse S-2 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Steinmaur.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die angrenzenden Strassen, die von der Strasse im Gässli abzweigende Sägestrasse Ost sowie die von der Hauptstrasse S-2 abzweigende Sägestrasse West mit je einem Kehrplatz. Zwischen den beiden Kehrplätzen ist eine Fusswegverbindung vorgesehen.

Der an der neuen Verbindungsspanne zwischen der Strasse im Gässli und dem Burgweg S-2 auf 19,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Mit einem Abstand von 5 m werden auch Baulinien für Versorgungsleitungen festgesetzt. Entlang dem Fischbach werden in einem separaten öffentlichen Verfahren Gewässerbaulinien festgesetzt.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser und Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Steinmaur vom 19. August 1997 festgesetzte Quartierplan Nr. 6 Cholplatz wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Mitteilung an den Gemeinderat Steinmaur, 8162 Steinmaur (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von drei Aktendossiers mit Genehmigungsvermerk).

Zürich, den 24. März 1998  
980481/V1/K2

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

